



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, welcher am 10. August 1946 durch den Beschluss der Gründungsversammlung von den Anwesenden gegründet wurde, führt den Namen

Sportring Yburg Steinbach e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden und ist durch den Eintrag in das Vereinsregister rechtskräftig.
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch das Abhalten von Trainingseinheiten, Wettkämpfen und der Beteiligung an Turnieren und Meisterschaftsspielen. Die Ausbildung der Jugend und die Förderung der Region sind besondere Ziele des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (§ 3 Nr. 26a EStG) beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist über den Aufnahmeantrag geheim abzustimmen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller spätestens 8 Wochen nach erfolgter Anmeldung mitzuteilen. Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Abstimmung vom Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten trotz erfolgter Mahnung
 - c) wegen unehrenhaften Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben / Rückschein zuzustellen.

Über den Ausschluss ist nach Anhören des beschuldigten Mitglieds vom Vorstand geheim abzustimmen. Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes schriftlich Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Widerspruch mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei verspäteter Widerspruchseinlegung ist der Widerspruch unzulässig. Der Widerspruch des Betroffenen hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses gegenüber dem Betroffenen verliert dieser seine Mitgliedschaftsrecht.

4. Beim Ausscheiden hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Art der Mitglieder

Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzender

Aktive Mitglieder benutzen die Sportstätten oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich an der Benutzung von Sportstätten zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzender ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, je nach Abteilungszugehörigkeit, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.

Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 8 Beitrag

Der Beitrag ist allgemein im I. Quartal des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder können zu einer Aufnahmegebühr herangezogen werden. Die Höhe des Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Art und Weise der Bezahlung wird vom Vorstand festgelegt. Mitglieder die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz erlassen werden.

Notwendig gewordene zusätzliche Abteilungsbeiträge können vom Vorstand auch innerhalb des Geschäftsjahres festgelegt werden. Ermäßigte Familienbeiträge sind möglich.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, soweit diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrags der gesamten Mitglieder.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Gewählt werden kann auch ein Mitglied, wenn es bei der Mitgliederversammlung verhindert ist und zur Wahl sein schriftliches Einverständnis hinterlegt.

§ 10 Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat alle 2 Jahre stattzufinden. Sie wird schriftlich oder durch Veröffentlichung im Rebland-Mitteilungsblatt und/oder auf der Homepage des Vereins einberufen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern
 - d) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - e) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Baden-Baden notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Bei einer Auflösung des Vereins sind 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Stimmenmehrheit notwendig.

3. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angaben der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand (Gesamtvorstand)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) den Abteilungsleitern
- f) den Beisitzern mit Aufgabenbereichen

Der Vorstand muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Es sollten nicht mehr als 21 Mitglieder dem Vorstand angehören.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit kommissarisch ein Mitglied einsetzen.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Beisitzer zum Vorstand per Beschluss zu bestimmen.

§ 15 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der I. Vorsitzende und der II. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer sind der geschäftsführende Vorstand. Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass der gesamte Vereinsbetrieb sowohl allen sportlichen als auch wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.

der I. Vorsitzende oder der II. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder vertritt alleine, in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB).

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. (Bei Beantragung innerhalb von 14 Tagen).

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand Rechenschaft zu erstatten.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern.

Der geschäftsführende Vorstand hat der Generalversammlung einen Bericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.

Im Innenverhältnis sollen Rechtsgeschäfte von mehr als 1.000.- € nur getätigt werden, wenn ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit abzeichnet.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des I. Vorsitzenden bzw. des Sitzung leitenden Vorsitzenden der Ausschlag.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen geheim.

Auf Antrag kann per Akklamation abgestimmt werden.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird zweijährig zur Mitgliederversammlung oder durch Veranlassung des Vorstandes jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung für den Kassenwart. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 20 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 21 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport können im Allgemeinen verliehen werden:

- a) die Vereinsnadel in Silber wie auf fünfundzwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit ab dem 18. Lebensjahr
- b) die Vereinsnadel in Gold wie auch für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit ab dem 18. Lebensjahr
- c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden für besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen.

Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von Beitragsleistungen befreit.

Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen beizuziehen und haben ein Stimmrecht.

§ 22 Haftpflicht

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 23 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Für die Vorstandsmitglieder und die Haftenden des Vereins gelten die Regelungen der erleichterten Haftung nach § 30 a ff. BGB.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baden-Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2018 in Baden-Baden-Steinbach genehmigt.

Unterschriften

I. Vorsitzender
Erwin Karcher

II. Vorsitzender
Bernd Eckerle